

# **In eigener Sache : eine "Heldentat" der PTT : keine gebührenfreie Empfangsbewilligungen mehr für Heime!**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA**

Band (Jahr): **63 (1992)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# In eigener Sache

## Eine «Heldentat» der PTT

### Keine gebührenfreie Empfangsbewilligungen mehr für Heime!

Der Bundesrat hat auf den 1. April 1992 das neue Radio- und Fernsehgesetz und die dazugehörige Verordnung in Kraft gesetzt. Damit soll es nun auch neue Regelungen in der Erteilungspraxis bei den Empfangsbewilligungen für den Radio- und Fernsehempfang geben. Vor allem soll der Anspruch auf gebührenfreie Empfangsbewilligungen eingeschränkt werden, nämlich auf

- Bundesbehörden für den Empfang in Dienst- und Aufenthaltsräumen,
- diplomatische und konsularische Vertretungen und
- Invalide und AHV-berechtigte Personen mit geringem Einkommen.

In einem kürzlich unseren Heimen zugestellten Rundschreiben «bedauert» nun die Fernmeldedirektion, dass die betreffenden Heime «leider» nicht mehr zu den Anspruchsberechtigten zählen, und ihnen fortan die Empfangsgebühren in Rechnung gestellt werden müssen . . . Wir haben die Botschaft vernommen: sie täten es offensichtlich auch lieber nicht . . .

Das Rundschreiben schweigt sich natürlich darüber aus, wer denn diese invaliden und AHV-berechtigten Personen mit geringem Einkommen sind, wenn nicht alle jene Heimbewohner, die nicht selbst über Empfangsgeräte verfügen und gezwungen sind, sich ihr Fernsehvergnügen im zentralen Aufenthaltsraum des Heimes zu verschaffen, jenem Raum also, in welchem bisher «gebührenfrei» Programme ausgestrahlt werden konnten.

Wahrlich eine «Heldentat» der PTT! Aber eben: der Zweck heiligt die Mittel! Wenn's ums Geld geht . . .! Ich kann mir allerdings schlecht vorstellen, dass sich der Bundesrat zu solchen Kleinigkeiten hinreissen liesse. Es sind in der Regel immer die Verwaltungsabteilungen, die die neuen Verordnungen gestalten, und sie

bekunden oft eine beneidenswerte Fertigkeit, in der Gestaltung vollziehender Vorschriften sogenannte «Sachzwänge» einzubauen, die es ermöglichen, Minderheiten zur Kasse zu bitten. Minderheiten nämlich, die sich von ihrer Grösse her oder aus anderen Gründen politisch nicht zur Wehr setzen können.

Wir haben im Interesse unserer betroffenen Heimbewohner bei der Generaldirektion PTT «angeklopft». Unseren Brief drucken wir zur Information unserer betroffenen Heimleitungen anschliessend im vollen Wortlaut ab – und warten nun gespannt auf die Antwort.

*Werner Vonaesch*

PTT Generaldirektion  
Postfach  
3030 Bern

Zürich, 7. September 1992

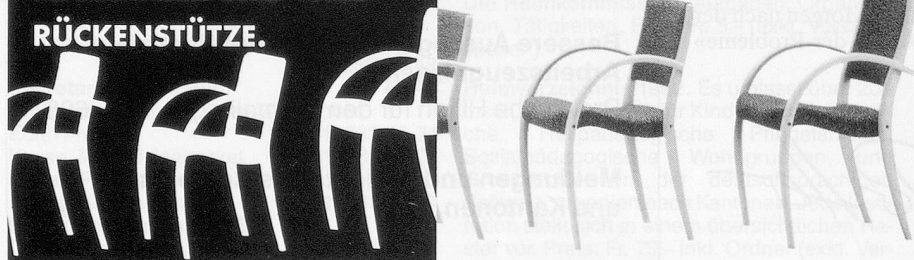
### Empfangsbewilligung für den Radio- und Fernsehempfang

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie wir aus Kreisen unserer Mitglieder vernehmen, haben Sie kürzlich über Ihre Fernmeldedirektionen durch ein Rundschreiben, das – so scheint es – an alle Alters- und Pflege-, Kinder-, Jugend- und Behindertenheime gesandt wurde, mitgeteilt, dass der Bundesrat per 1. April 1992 das neue Radio- und Fernsehgesetz samt dazugehöriger Verordnung in Kraft gesetzt habe. Kernstück dieses Rundschreibens bildet ein Hinweis, wonach der Anspruch auf gebührenfreie Empfangsbewilligungen eingeschränkt worden ist. Als ältester und zugleich grösster Verband des schweizerischen Heimwesens fühlen wir uns, abgesehen von

**Wir sind an der IFAS**

**ERGO... DAS ELEGANTE  
"LEICHTFÜSSIGE", DOCH  
STANDFESTE SESSEL- UND  
STUHLPROGRAMM MIT  
MAXIMALER SITZ- UND  
RÜCKENSTÜTZE.**



**INAUEN STUHL- UND  
TISCHFABRIK AG**

Inauen  
Stuhl- und Tischfabrik AG  
Kasernenstrasse 39a  
9101 Herisau  
Tel. 071 51 33 62  
Fax 071 52 16 53

den zahlreichen Hilferufen aus unseren Mitgliedheimen, natürlich auch aus unserer Sicht sehr betroffen, nachdem die Gebührenfreiheit für die Empfangsgeräte in den Aufenthaltsräumen aufgehoben werden soll. Wir erlauben uns deshalb, im Namen unserer rund tausend Mitgliedheime, in dieser Angelegenheit nochmals bei Ihnen «vorzusprechen».

Nach Absatz 2, Ziff. c) Ihres Rundschreibens ist Gebührenfreiheit nach wie vor zulässig für Invalide und AHV-Berechtigte mit geringem Einkommen. Doch ist im Rundschreiben natürlich nicht definiert, welches Einkommen als geringfügig im Sinne dieser Bestimmung zu betrachten ist. Aber wir sind überzeugt, dass gerade die Radio- und Fernsehanschlüsse in den Aufenthaltsräumen unserer Heime jenen Heimbewohnern zur Verfügung stehen und von jenen Heimbewohnern auch benützt werden, die nur über geringe finanzielle Mittel verfügen. Jene Heimbewohner, die sich das Fernsehen leisten können, haben längst ihre eigenen Geräte auf ihren Zimmern, und sie bezahlen auch regulär ihre Konzessionsgebühren. Sie könnten sich bei einem Heimbesuch von dieser Tatsache leicht selber überzeugen.

Wir bitten Sie nun, im Namen unserer zahlreichen, wahrlich finanziell nicht «auf Rosen gebetteten» Heimbewohner, auf Ihr Rundschreiben bzw. Ihre diesbezüglichen Gebührenentscheide zurückzukommen. Unsere Heime müssten diese Beträge letztlich wieder auf die Pensionspreise und damit auf ihre Bewohner überwälzen.

Es kann niemals die Meinung des Bundesrates gewesen sein, dass durch das Inkraftsetzen des neuen Radio- und Fernsehgesetzes letztlich höhere Konzessionseinnahmen zulasten unserer Hochbetagten und Behinderten mit geringem Einkommen realisiert werden. Aus unserer eigenen politischen Erfahrung wissen wir, dass Ausführungsbestimmungen und deren Anwendung immer Sache der Verwaltungsdirektionen sind. So sind wir auch von der Überzeugung «beseelt», dass es in Ihrem Ermessen liegt, auf diese für unsere Leute nicht unbedeutenden Entscheide zurückzukommen. Sie sind bestimmt mit uns einig, dass der Finanzhaushalt der PTT-Betriebe nicht von diesen Gebühren abhängig sein kann.

Wir freuen uns, wenn Sie für unser sicher berechtigtes Anliegen Verständnis aufbringen können, und wir sehen Ihrer Antwort mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

VSA VEREIN FÜR SCHWEIZERISCHES HEIMWESEN

W. Gämperle  
Zentralpräsident

W. Vonaesch  
Zentralsekretär

... für die tägliche Sauberkeit



Bern	031 952 66 33
Basel	061 691 67 50
Biel	032 25 25 40
Fribourg	037 24 16 06
Genève	022 43 55 66
Lausanne	021 26 67 17
Liestal	061 921 51 10
Marin/NE	038 33 35 34
Olten	062 32 61 42
Solothurn	065 23 33 75
Zug	042 22 28 40
Zürich	01 302 33 77

**honegger** REINIGUNGEN AG



Verein für  
Schweizerisches Heimwesen

## Heim-Verzeichnis

Ein Heimverzeichnis, wozu?

Um Versorgern, Heimen und anderen Interessierten einen umfassenden Überblick über das gesamte Angebot an Betreuungsplätzen im Erziehungsbereich zu verschaffen.

Das Heimverzeichnis VSA umfasst gegenwärtig 223 Institutionen in der deutschsprachigen Schweiz, geographisch geordnet und mit allen wichtigsten Informationen in einem einheitlichen Raster vorgestellt.

Heime für Kinder- und Jugendliche  
Heilpädagogische Pflegefamilien  
Sozialpädagogische Wohngruppen  
Grossfamilien

In regelmässigen Abständen (zirka alle 1-2 Jahre) erhalten Sie automatisch Änderungen und Neuzugänge gegen zusätzliche Verrechnung. Mit diesem Service verfügen Sie somit laufend über ein aktuelles Nachschlagewerk.

**Preis:** Fr. 79.- inkl. Ordner (zuzüglich Porto und Verpackungskosten)

### Ich bestelle ein Heimverzeichnis

Heimverzeichnis inkl. Ordner, Fr. 79.-

Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Unterschrift und Datum \_\_\_\_\_

Ich nehme davon Kenntnis, dass ich zirka alle 1 bis 2 Jahre automatisch eine Nachlieferung der ergänzten und korrigierten Blätter gegen Bezahlung erhalten werde. Die Nachlieferung kann ich jeweils bis Ende des Jahres **schriftlich** abbestellen.

Bitte einsenden an:

VSA Verein für Schweizerisches Heimwesen  
Verlag, Seegartenstrasse 2  
8008 Zürich, Tel. 01 383 47 07